

Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz

-

Wie wird mein Recht Wirklichkeit?

Workshop der

Anwältinnen in Flintbek

Maren Dreier & Ute Kortschakowski-Liefland

im Rahmen des Landeselternkongresses

„Abschlussveranstaltung zur KiTa-Vision 2025

inkl. Dialog zur KiTa-Reform“

Pinneberg, 07. September 2019

MUSTERANTRAG

auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Vorname, Name:

Anschrift:

Hiermit beantrage ich, für mein Kind _____, geb. am _____ (Datum)

beginnend ab dem _____ eine frühkindliche Betreuung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII i. d. F. ab 1.8.13)

in einer Kindertagesstätte.

in der Tagespflege.

Ich möchte von dem Wahlrecht auf Betreuung nach unterschiedlichen pädagogischen Konzepten in folgender Reihenfolge Gebrauch machen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Ziff. 1 SGB VIII):

_____ (Benennung Konzept 1)

_____ (Benennung Konzept 2)

Ich möchte die Betreuung

vorzugsweise in der Einrichtung: Name

Träger

Anschrift

hilfsweise in den Einrichtungen: Name

Träger

Anschrift

Name

Träger

Anschrift

Hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich die Aufnahme meines Kindes bei den genannten Trägern bzw. in die zentrale Warteliste

bereits beantragt habe.

beantragen werde.

Sie werden hiermit bereits jetzt aufgefordert, bei den genannten und weiteren in Frage kommenden Trägern darauf hinzuwirken, dass diese spätestens zum beantragten Beginn der Betreuung die Gruppengröße erhöhen und bei Ihnen die erforderliche Ausnahmegenehmigung dafür einholen und diese zu erteilen.

Die Betreuung wird beantragt,

- ganztags
- für _____ Stunden täglich
- vormittags, ab _____ Uhr
- nachmittags, ab _____ Uhr

Ich stelle den Antrag bereits vor dem 1.8.13 um eine frühzeitige Bedarfsrealisierung zu ermöglichen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig ausdrücklich als am 1.8.13 (erneut) gestellt.

Ich stelle den Antrag bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres meines Kindes, um eine frühzeitige Bedarfsrealisierung zu ermöglichen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig ausdrücklich als am [Datum des ersten Gurtstages] (erneut) gestellt.

Die Entscheidung über den Antrag bitte ich mir schriftlich mitzuteilen.

Bereits jetzt setze ich Sie davon in Kenntnis, dass beabsichtigt ist, von der Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung (§ 25 SGB VIII) und der Geltendmachung der damit verbundenen Kosten Gebrauch zu machen, falls der Anspruch von Ihnen nicht, nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird.

Ich bitte um entsprechende Information und Beratung (§ 25 SGB VIII).

Sofern es mir nicht möglich ist, den Anspruch durch eine Ersatzbeschaffung zu realisieren, behalte ich mir für den Fall, dass der Anspruch von Ihnen nicht, nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird, vor, etwaig entstehende Nachteile wie z. B. ausgefallenen Verdienst als Schadensersatz gegen Sie geltend zu machen.

Ort, Datum

Vorname, Name

Unterschrift

Musterwiderspruch

gegen die Ablehnung eines Betreuungsplatzes durch das Jugendamt

Hinweis: Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren ist nicht erforderlich. Dieser Musterwiderspruch ersetzt gleichwohl keine Rechtsberatung im Einzelfall. Sollte sich aus dem Bescheid des Jugendamtes keine Rechtsbehelfsbelehrung ergeben, also insbesondere unklar sein, ob ein Widerspruch für ein erfolgreiches Klageverfahren notwendig oder entbehrlich ist, sollte unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt 1 Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides.

Hinweise:

- Sollten Sie beabsichtigen, anwaltliche Unterstützung hinzuzuziehen, gibt es bei einkommens- und vermögensschwächeren Widerspruchsführern/Widerspruchsführerinnen die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe. Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der die Abrechnung anwaltlicher Kosten über die Staatskasse ermöglicht. Für die Beratungshilfe besteht eine Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils in Höhe von 15,00 €. Für die Bewilligung ist ein Antrag bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht zu stellen. Dem amtlichen Vordruck sind dabei die notwendigen Einkommens- und Vermögensnachweise beizufügen. Das Gericht erteilt bei Bewilligung der Beratungshilfe einen sogenannten Berechtigungsschein, der sodann dem Anwalt vorzulegen ist.
- Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung besitzen, muss auch die Vertretung im Verwaltungsverfahren versichert sein. Manche Versicherungen schließen die Kostenübernahmen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Betreuung aus. Holen Sie sich hierzu im Zweifel vor der Beauftragung eines Bevollmächtigten eine schriftliche Deckungszusage Ihrer Versicherung.
- Für die außergerichtliche Tätigkeit, also auch im behördlichen Widerspruchsverfahren sollen Anwälte auf eine einvernehmliche Kostenregelung mit den Mandanten hinwirken. Es besteht daher anders als im Gerichtsverfahren keine Bindung an die Gebührenhöhen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Informieren Sie sich daher vor der Beauftragung genau über die zu erwartenden Kosten und lassen Sie sich diese in einer Honorarvereinbarung schriftlich bestätigen.

Absender...(Name und Anschrift)

An den Kreis/die Kreisfreie Stadt
als örtlicher Träger der Jugendhilfe...
Anschrift...

Ort, Datum...

Betreff: Ihr Bescheid vom... über die Ablehnung der Zusage eines Betreuungsplatzes für ...(Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes) ab dem... in...(Betreuungsform/-dauer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir (Name, Vorname, Anschrift der sorgeberechtigten Eltern) als gesetzliche Vertreter für unsere/n Sohn/Tochter (Name, Vorname, Anschrift) Widerspruch gegen den Bescheid vom..., Aktenzeichen.:...

Wir beantragen namens unseres Sohnes/unserer Tochter unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides die Zusage eines Betreuungsplatzes entsprechend unseres Antrages vom.... zum.....

Gleichzeitig fordern wir Sie erneut auf, uns umfassend zu beraten und zu informieren, welche Möglichkeiten der Betreuung bis zur Entscheidung über den Widerspruch bestehen.

Wir weisen Sie ebenfalls erneut darauf hin, dass wir uns vorbehalten, etwaige Schäden, die durch die verspätete Verwirklichung des Anspruchs nach § 24 Absatz 2 SGB VIII, entstehen bzw. schon entstanden sind, Ihnen gegenüber geltend zu machen.

Wir fordern Sie abschließend dazu auf, schnellstmöglich über den eingelegten Widerspruch, spätestens aber bis zum... (spätestens bis 4 Wochen vor dem geplanten Termin) zu entscheiden. Anderenfalls sehen wir uns gezwungen, zur Wahrung der Rechte unseres Kindes einen Antrag auf einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht zu stellen.

Selbstverständlich stehen wir jederzeit für ein klärendes Gespräch oder die Erörterung alternativer Betreuungsformen zur Verfügung, solange diese geeignet und zumutbar sind und dem Wohl unseres Kindes entsprechen.

Für den/ die Widerspruchsführer/in (das Kind)

Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern als Vertreter des Kindes

Musterklage
zur Verwirklichung des Anspruchs auf einen Kitaplatz
(Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung
gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative SGB VIII)

Hinweis: Die folgende Musterklage kann weder eine individuelle Rechtsberatung ersetzen, noch kann sie die Gewähr dafür bieten, dass das Klageverfahren im Einzelfall auch gewonnen wird. Zwar gibt das Gesetz einen Anspruch auf einen Kitaplatz. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch stark abhängig vom Einzelfall (z.B. Halbtags- oder Ganztagsbetreuung, Berufstätigkeit der Eltern).

Die Musterklage soll jedoch alle betroffenen Eltern in die Lage versetzen, zu prüfen, ob bereits die notwendigen Klagevoraussetzungen geschaffen worden sind.

Absender:

Name, Anschrift

An das Verwaltungsgericht

..... (zuständiges Gericht beachten)

Ort, Datum...

Klage

der/s..... (Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum, ladungsfähige Anschrift des Kindes), gesetzlich vertreten durch

Mutter/Vater (gegebenenfalls Nachweis über das alleinige Sorgerecht/eingeschränktes Sorgerecht)
Kläger/in

Hinweise:

- Bitte beachten Sie unbedingt, dass Kläger/in das Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern ist.
- Sofern die Eltern in Erwägung ziehen, eigene Ersatzansprüche z.B. bei Verdienstausfall etc. geltend zu machen, kann es sinnvoll sein, selbst als zusätzlicher Kläger neben dem Kind aufzutreten. Die Frage etwaiger Ersatzansprüche bei Nichterfüllung des Hauptanspruchs auf einen Kindergartenplatz findet vorliegend allerdings keine Berücksichtigung. Hierzu sollte unbedingt eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.
- Wichtig ist, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Betroffene Eltern können also auch ohne Rechtsvertretung für Ihre Kinder gerichtlich klagen.
- Wenn Eltern in Erwägung ziehen, gleichwohl anwaltliche Unterstützung einzuholen, besteht für die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung

möglichweise ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe (PKH). Bei der PKH handelt es sich um ein Darlehen der Staatskasse bei einkommens- und vermögensschwächeren Personen. Im Falle des Verlustes des Gerichtsverfahrens werden durch die PKH die Kosten des eigenen Anwalts nicht jedoch etwaige Kosten eines Anwalts des Beklagten übernommen. Einzelheiten zum Antrag auf Prozesskostenhilfe finden Sie im amtlichen Mustervordruck nebst Erläuterungen.

- Für Eltern mit einer Rechtsschutzversicherung ist zu beachten, dass die Versicherung das verwaltungsgerichtliche Verfahren als Risiko mitversichert haben muss.

gegen

den Kreis/kreisfreie Stadt...als örtlicher Träger der Jugendhilfe, ladungsfähige Anschrift

Beklagter

wegen: Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung

Streitwert: (Auffangstreitwert: 5000,00 €)

Hinweise:

- Für das Verfahren nach dem SGB VIII vor den Verwaltungsgerichten werden gemäß § 188 VwGO keine Gerichtskosten erhoben.
- Bei Hinzuziehung eines Bevollmächtigten richten sich dessen Gebühren nach dem Streitwert entsprechend der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Beim einem Streitwert von 5.000,00 € betragen die Anwaltskosten für die ersten Instanz: 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (393,90 €), 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (363,60 €), evtl. 1,0 Einigungs- oder Erledigungsgebühr (303,00 €). Hinzu kommen 20,00 € Post- und Telekommunikationspauschale sowie bei einem Gerichtstermin etwaige Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld. Auf die Gesamtsumme entfallen zusätzliche Steuern in Höhe von 19%.

Der Kläger/die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom... Aktenzeichen..., zugestellt am..., in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..., Aktenzeichen..., zugestellt am..., den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger/der Klägerin einen Platz in einer Tageseinrichtung in Form der(Regelbetreuung/Ganztagsbetreuung) ab demzuzusagen.

Hinweise:

- Manchmal ist es hilfreich, vor Klageerhebung Einsicht in die Akten des Beklagten zu nehmen. Ein Anwalt wird dieses regelmäßig mit beantragen.
- Sofern man einen Anwalt hinzuziehen möchte, jedoch nur dann, wenn man PKH bewilligt erhält, muss man an dieser Stelle einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen und diesem Antrag das amtliche Formular mit den notwendigen Belegen über die Einkünfte und das Vermögen beifügen.

Begründung:

Der/die am ...geborene Kläger/in hat das erste Lebensjahr vollendet und begehrt von dem Beklagten insoweit die Zusage eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in Form der Regelbetreuung/individuellen Ganztagsbetreuung ab dem....

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Zum Sachverhalt

Die sorgeberechtigten Eltern des Klägers/der Klägerin haben am ... beim Beklagten einen Antrag auf Zusage eines Krippenplatzes gestellt. Beigefügt war dem Antrag ein Nachweis über den notwendigen Betreuungsumfang.

Beweis: Antrag an den Beklagten vom... nebst Eingangsbestätigung des Beklagten vom ..., **Anlage K1**

Dieser Antrag wurde durch den angegriffenen Bescheid des Beklagten vom... mit der Begründung....(kein Platz/Unmöglichkeit der Schaffung aufgrund fehlenden Personals/keine Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigung für die Erweiterung der Gruppen...etc.) abgelehnt.

Beweis: Ablehnungsbescheid des Beklagten vom..., **Anlage K2**

Daraufhin hat der Kläger/die Klägerin vertreten durch ihre sorgeberechtigten Eltern am... Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 24 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative SGB VIII erfüllt seien.

Beweis: Widerspruch des Klägers/der Klägerin vom, **Anlage K3**

Durch Widerspruchsbescheid vom ... hat der Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass...

Beweis: Widerspruchsbescheid des Beklagten vom..., **Anlage K4**

Hiergegen richtet sich die Klage.

II. Zur rechtlichen Würdigung

Der Kläger/die Klägerin hat amdas 1. Lebensjahr vollendet. Dem Grunde nach steht dem Kläger/der Klägerin daher ein Anspruch auf Zusage eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung zu.

Der Kläger/die Klägerin hat mit ihrem Antrag gegenüber dem Beklagten auch den Nachweis erbracht, dass ein von der Regelbetreuung (Halbtagsplatz) abweichender Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern besteht.

Die sorgeberechtigten Eltern des Klägers/der Klägerin haben darüber hinaus Anträge auf Aufnahme in mehrere Kindertageseinrichtungen gestellt und damit ihrem Wunsch- und Wahlrecht Ausdruck verliehen.

Sowohl die Antragstellung beim Beklagten als auch in den konkreten Betreuungseinrichtungen erfolgte auch rechtzeitig.

Hinweise zum Verfahrensablauf:

- *Den Eltern steht grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Leistungen des Beklagten zu.*
- *Sollte der Beklagte während des Gerichtsverfahrens allerdings hinreichend konkret darlegen, dass in den begehrten Einrichtungen keine Kapazitäten mehr verfügbar sind (auch nicht über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen), können die Eltern auch an andere Einrichtungen verwiesen werden.*
- *Diese alternativen Einrichtungen müssen ausgehend von dem Anspruch auf frühkindliche Förderung geeignet und zumutbar sei. Bei der Geeignetheit stellt sich die Frage nach der personellen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung aber auch dem Konzept. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit werden Frage der Fahrtzeiten für das Kind aber auch der Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Die Grenze des Verweisens auf alternative Einrichtungen besteht im Kindeswohl.*
- *Wichtig ist es zu wissen, dass eine Alternative auch der Verweis auf eine Tagespflege sein kann. Problematisch an diesem Verweis ist allerdings der Umstand, dass nicht selten die Kosten der Tagespflege deutlich höher liegen als bei einer Betreuung in einer Kita.*

Hinweis:

- *Soweit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt wurde, empfiehlt es sich auch, die folgenden Ausführungen in die Klageschrift mit aufzunehmen:*

III. Zur Frage der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Wie sich aus der beigefügten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt, ist der Kläger/die Klägerin nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens allein zu tragen. Aus den Ausführungen unter Ziffer I. und II. ergibt sich des Weiteren, dass für das Verfahren Erfolgsaussichten bestehen. Die Klageerhebung war auch nicht mutwillig.

Abschließend wird ausdrücklich um einen gerichtlichen Hinweis gebeten, sollte das Gericht die Auffassung vertreten, weiterer Tatsachenvortrag oder aber Beweisangebote seien erforderlich.

Gegen die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter bestehen klägerseitig keine Bedenken.

Für den Kläger/die Klägerin

Unterschrift der (sorgeberechtigten) Eltern im Namen des Kindes

Musterklage
zur Verwirklichung des Anspruchs auf einen Platz in der Tagespflege
(Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung
gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative SGB VIII)

Hinweis: Die folgende Musterklage kann weder eine individuelle Rechtsberatung ersetzen, noch kann sie die Gewähr dafür bieten, dass das Klageverfahren im Einzelfall auch gewonnen wird. Zwar gibt das Gesetz einen Anspruch auf frühkindliche Förderung und räumt den Eltern auch grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht ein, in welcher Form die Förderung erfolgen kann (Krippe vs. Tagespflege). Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch stark abhängig vom Einzelfall (z.B. Halbtags- oder Ganztagsbetreuung, Berufstätigkeit der Eltern).

Die Musterklage soll jedoch alle betroffenen Eltern in die Lage versetzen, zu prüfen, ob bereits die notwendigen Klagevoraussetzungen geschaffen worden sind.

Absender:

Name, Anschrift

An das Verwaltungsgericht

..... (zuständiges Gericht beachten)

Ort, Datum...

Klage

der/s..... (Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum, ladungsfähige Anschrift des Kindes), gesetzlich vertreten durch

Mutter/Vater (gegebenenfalls Nachweis über das alleinige Sorgerecht/eingeschränktes Sorgerecht)

Kläger/in

Hinweise:

- Bitte beachten Sie unbedingt, dass Kläger/in das Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern ist.
- Sofern die Eltern in Erwägung ziehen, eigene Ersatzansprüche z.B. bei Verdienstaufschlag etc. geltend zu machen, kann es sinnvoll sein, selbst als zusätzlicher Kläger neben dem Kind aufzutreten. Die Frage etwaiger Ersatzansprüche bei Nichterfüllung des Hauptanspruchs auf einen Betreuungspalt findet vorliegend allerdings keine Berücksichtigung. Hierzu sollte unbedingt eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.
- Wichtig ist, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Betroffene Eltern können also auch ohne Rechtsvertretung für Ihre Kinder gerichtlich klagen.

- *Wenn Eltern in Erwägung ziehen, gleichwohl anwaltliche Unterstützung einzuholen, besteht für die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung möglicherweise ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe (PKH). Bei der PKH handelt es sich um ein Darlehen der Staatskasse bei einkommens- und vermögensschwächeren Personen. Im Falle des Verlustes des Gerichtsverfahrens werden durch die PKH die Kosten des eigenen Anwalts nicht jedoch etwaige Kosten eines Anwalts des Beklagten übernommen. Einzelheiten zum Antrag auf Prozesskostenhilfe finden Sie im amtlichen Mustervordruck nebst Erläuterungen.*
- *Für Eltern mit einer Rechtsschutzversicherung ist zu beachten, dass die Versicherung das verwaltungsgerichtliche Verfahren als Risiko mitversichert haben muss.*

gegen

den Kreis/kreisfreie Stadt...als örtlicher Träger der Jugendhilfe, ladungsfähige Anschrift

Beklagter

wegen: Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tagespflege

Streitwert: (Auffangstreitwert: 5000,00 €)

Hinweise:

- *Für das Verfahren nach dem SGB VIII vor den Verwaltungsgerichten werden gemäß § 188 VwGO keine Gerichtskosten erhoben.*
- *Bei Hinzuziehung eines Bevollmächtigten richten sich dessen Gebühren nach dem Streitwert entsprechend der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Beim einem Streitwert von 5.000,00 € betragen die Anwaltskosten für die ersten Instanz: 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (393,90 €), 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (363,60 €), evtl. 1,0 Einigungs- oder Erledigungsgebühr (303,00 €). Hinzu kommen 20,00 € Post- und Telekommunikationspauschale sowie bei einem Gerichtstermin etwaige Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld. Auf die Gesamtsumme entfallen zusätzliche Steuern in Höhe von 19%.*

Der Kläger/die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom... Aktenzeichen..., zugestellt am..., in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..., Aktenzeichen..., zugestellt am..., den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger/der Klägerin einen Platz in Tagespflege in Form der(Regelbetreuung/Ganztagsbetreuung) ab demzuzusagen.

Hinweise:

- *Manchmal ist es hilfreich, vor Klageerhebung Einsicht in die Akten des Beklagten zu nehmen. Ein Anwalt wird dieses regelmäßig mit beantragen.*
- *Sofern man einen Anwalt hinzuziehen möchte, jedoch nur dann, wenn man PKH bewilligt erhält, muss man an dieser Stelle einen Antrag auf Pro-*

zesskostenhilfe stellen und diesem Antrag das amtliche Formular mit den notwendigen Belegen über die Einkünfte und das Vermögen beifügen.

Begründung:

Der/die am ...geborene Kläger/in hat das erste Lebensjahr vollendet und begehrt von dem Beklagten insoweit die Zusage eines Platzes in Tagespflege in Form der Regelbetreuung/individuellen Ganztagsbetreuung ab dem....

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Zum Sachverhalt

Die sorgeberechtigten Eltern des Klägers/der Klägerin haben am ... beim Beklagten einen Antrag auf Zusage eines Tagespflegeplatzes gestellt. Beigefügt war dem Antrag ein Nachweis über den notwendigen Betreuungsumfang.

Beweis: Antrag an den Beklagten vom... nebst Eingangsbestätigung des Beklagten vom ..., **Anlage K1**

Dieser Antrag wurde durch den angegriffenen Bescheid des Beklagten vom... mit der Begründung.....(kein Platz/Unmöglichkeit der Schaffung aufgrund fehlenden Personals/keine Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigung für die Erweiterung der Gruppen...etc.) abgelehnt.

Beweis: Ablehnungsbescheid des Beklagten vom..., **Anlage K2**

Daraufhin hat der Kläger/die Klägerin vertreten durch ihre sorgeberechtigten Eltern am... Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 24 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative SGB VIII erfüllt seien.

Beweis: Widerspruch des Klägers/der Klägerin vom ..., **Anlage K3**

Durch Widerspruchsbescheid vom ... hat der Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass...

Beweis: Widerspruchsbescheid des Beklagten vom..., **Anlage K4**

Hiergegen richtet sich die Klage.

II. Zur rechtlichen Würdigung

Der Kläger/die Klägerin hat amdas 1. Lebensjahr vollendet. Dem Grunde nach steht dem Kläger/der Klägerin daher ein Anspruch auf Zusage eines Betreuungsplatzes in einer Tagespflege zu.

Der Kläger/die Klägerin hat mit ihrem Antrag gegenüber dem Beklagten auch den Nachweis erbracht, dass ein von der Regelbetreuung (Halbtagsplatz) abweichender Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern besteht.

Die sorgeberechtigten Eltern des Klägers/der Klägerin haben darüber selbstständig versucht, einen geeigneten und zumutbaren Platz in einer Kindertagespflege zu erlangen. Ein Vertrag über die Tagespflege konnte mangels Platz bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater nicht geschlossen werden. Ausgehend vom Wunsch- und Wahlrecht der Eltern waren diese auch nicht verpflichtet, gesonderte Anträge auf Aufnahme des Klägers/der Klägerin in Kindertageseinrichtungen zu stellen.

Sowohl die Antragstellung beim Beklagten als auch die nachweisbaren Eigenbemühungen auf Finden einer geeigneten Tagespflegestelle erfolgte auch rechtzeitig.

Hinweise zum Verfahrensablauf:

- *Den Eltern steht grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Leistungen des Beklagten zu.*
- *Sollte der Beklagte während des Gerichtsverfahrens allerdings hinreichend konkret darlegen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich trotz umfassender Bemühungen keine hinreichende Anzahl von Tagesmutter bzw. Tagesvätern vorhanden ist, können die Eltern auch an Tageseinrichtungen, sprich Kitas verwiesen werden.*
- *Diese alternativen Einrichtungen müssen ausgehend von dem Anspruch auf frühkindliche Förderung geeignet und zumutbar sei. Bei der Geeignetheit stellt sich die Frage nach der personellen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung aber auch dem Konzept. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit werden Frage der Fahrzeiten für das Kind aber auch der Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Die Grenze des Verweisens auf alternative Einrichtungen besteht im Kindeswohl.*

Hinweis:

- *Soweit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt wurde, empfiehlt es sich auch, die folgenden Ausführungen in die Klageschrift mit aufzunehmen:*

III. Zur Frage der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Wie sich aus der beigefügten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt, ist der Kläger/die Klägerin nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens allein zu tragen. Aus den Ausführungen unter Ziffer I. und II. ergibt sich des Weiteren, dass für das Verfahren Erfolgsaussichten bestehen. Die Klageerhebung war auch nicht mutwillig.

Abschließend wird ausdrücklich um einen gerichtlichen Hinweis gebeten, sollte das Gericht die Auffassung vertreten, weiterer Tatsachenvortrag oder aber Beweisangebote seien erforderlich.

Gegen die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter bestehen klägerseitig keine Bedenken.

Für den Kläger/die Klägerin

Unterschrift der (sorgeberechtigten) Eltern im Namen des Kindes

Muster
für einen Antrag auf einstweilige Anordnung
vor dem Verwaltungsgericht
zur Verwirklichung des Anspruchs auf einen Kitaplatz/einen Platz in der
Kindertagespflege

Hinweis: Der folgende Musterantrag kann weder eine individuelle Rechtsberatung ersetzen, noch kann er die Gewähr dafür bieten, dass das Klageverfahren im Einzelfall auch gewonnen wird. Ein Eilantrag ist dann geboten, wenn unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht gewährleistet werden kann, dass zum notwendigen Termin ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dieser zeitliche Druck kann dabei seine Ursachen in einer zögerlichen Bearbeitung durch den Anspruchsgegner haben. Ein Eilantrag kommt aber auch dann in Betracht, wenn aufgrund besonderer familiärer Umstände (z.B. Umzug; unvorhergesehene Möglichkeit der Aufnahme einer Berufstätigkeit der Eltern) eine „normale“ Antragstellung nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat.

Absender:

Name, Anschrift

An das Verwaltungsgericht

..... (zuständiges Gericht beachten)

Ort, Datum...

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der/s..... (Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum, ladungsfähige Anschrift des Kindes), gesetzlich vertreten durch

Mutter/Vater (gegebenenfalls Nachweis über das alleinige Sorgerecht/eingeschränktes Sorgerecht)

Antragsteller/in

Hinweise:

- Bitte beachten Sie unbedingt, dass Antragsteller/in das Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern ist.
- Sofern die Eltern in Erwägung ziehen, eigene Ersatzansprüche z.B. bei Verdienstaufschlag etc. geltend zu machen, kann es sinnvoll sein, selbst als zusätzlicher Antragsteller neben dem Kind aufzutreten. Die Frage etwaiger Ersatzansprüche bei Nichterfüllung des Hauptanspruchs auf einen Kindergartenplatz findet vorliegend allerdings keine Berücksichtigung. Hierzu sollte unbedingt eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

- *Wichtig ist, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Betroffene Eltern können also auch ohne Rechtsvertretung für Ihre Kinder gerichtlich klagen.*
- *Wenn Eltern in Erwägung ziehen, gleichwohl anwaltliche Unterstützung einzuholen, besteht für die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung möglicherweise ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe (PKH). Bei der PKH handelt es sich um ein Darlehen der Staatskasse bei einkommens- und vermögensschwächeren Personen. Im Falle des Verlustes des Gerichtsverfahrens werden durch die PKH die Kosten des eigenen Anwalts nicht jedoch etwaige Kosten eines Anwalts des Antragsgegners übernommen. Einzelheiten zum Antrag auf Prozesskostenhilfe finden Sie im amtlichen Mustervordruck nebst Erläuterungen.*
- *Für Eltern mit einer Rechtsschutzversicherung ist zu beachten, dass die Versicherung das verwaltungsgerichtliche Verfahren als Risiko mitversichert haben muss.*

gegen

den Kreis/kreisfreie Stadt...als örtlicher Träger der Jugendhilfe, ladungsfähige Anschrift

Antragsgegner

wegen: Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung/in Tagespflege

Streitwert: (im Eilverfahren aufgrund einer eingeschränkten summarischen Prüfung ½ Auffangstreitwert: 2.500,00 €)

Hinweise:

- *Für das Verfahren nach dem SGB VIII vor den Verwaltungsgerichten werden gemäß § 188 VwGO keine Gerichtskosten erhoben.*
- *Bei Hinzuziehung eines Bevollmächtigten richten sich dessen Gebühren nach dem Streitwert entsprechend der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Beim einem Streitwert von 2.500,00 € betragen die Anwaltskosten für die erste Instanz: 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (261,30 €), 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (241,20 €), evtl. 1,0 Einigungs- oder Erledigungsgebühr (201,00 €). Hinzu kommen 20,00 € Post- und Telekommunikationspauschale sowie bei einem Gerichtstermin etwaige Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld. Auf die Gesamtsumme entfallen zusätzliche Steuern in Höhe von 19%.*

Der/die Antragsteller/in beantragt,

den Antragsgegner einstweilen zu verpflichten, dem/der Antragsteller/in einen Platz in einer Tageseinrichtung/Tagespflege in Form der(Regelbetreuung/Ganztagsbetreuung) ab demzuzusagen.

Hinweise:

- *Sofern man einen Anwalt hinzuziehen möchte, jedoch nur dann, wenn man PKH bewilligt erhält, muss man an dieser Stelle einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen und diesem Antrag das amtliche Formular mit den notwendigen Belegen über die Einkünfte und das Vermögen beifügen.*

Begründung:

Der/die am ...geborene Antragsteller/in hat das erste Lebensjahr vollendet und begehrt von dem Beklagten einstweilig die Zusage eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege in Form der Regelbetreuung/individuellen Ganztagsbetreuung ab dem....

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Zum Sachverhalt

Die sorgeberechtigten Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin haben am ... beim Antragsgegner einen Antrag auf Zusage eines Krippenplatzes/Tagespflegeplatzes gestellt. Beigefügt war dem Antrag ein Nachweis über den notwendigen Betreuungsumfang.

Glaubhaftmachung: Antrag an den Antragsgegner vom... nebst Eingangsbestätigung des Antragsgegners vom ..., **Anlage AS1**

Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Antragsgegners vom... mit der Begründung.....(kein Platz/Unmöglichkeit der Schaffung aufgrund fehlenden Personals/keine Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigung für die Erweiterung der Gruppen...etc.) abgelehnt.

Glaubhaftmachung: Ablehnungsbescheid des Antragsgegner vom..., **Anlage AS2**

Daraufhin hat der/die Antragsteller/in vertreten durch ihre sorgeberechtigten Eltern am... Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 24 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative SGB VIII erfüllt seien.

Glaubhaftmachung: Widerspruch des Antragstellers/der Antragstellerin vom ..., **Anlage AS3**

Durch Widerspruchsbescheid vom ... hat der Antragsgegner den Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass...

Glaubhaftmachung: Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom..., **Anlage AS4**

Hiergegen hat der/die Antragsteller/in Klage erhoben.

Glaubhaftmachung: Klage des Antragstellers/der Antragstellerin vom..., gerichtliches Aktenzeichen:..., **Anlage AS5**

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Entscheidung in der Hauptsache vor dem Termin erfolgt, an dem die Sicherstellung eines Betreuungsplatzes zwingend erforderlich ist. Sowohl der Vater als auch die Mutter des Antragstellers/der Antragstellerin sind berufstätig bzw. beabsichtigen die Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit.

Glaubhaftmachung: Arbeitsverträge der Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin, **Anlage AS6**

Aus der nachgewiesenen Berufstätigkeit ergibt sich auch der Betreuungsumfang (Halbtagsplatz/Ganztagsplatz/individuelle Besonderheiten z.B. bei Schichtsystem).

Glaubhaftmachung: Bescheinigung der Arbeitgeber der Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin, **Anlage AS7**

II. Zur rechtlichen Würdigung

Dem Antrag des Antragstellers/der Antragstellerin ist stattzugeben. Es existiert sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund:

1. Zum Anordnungsanspruch

Bei summarischer Prüfung ergibt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 SGB VIII vorliegen.

Der/die Antragstellerin hat amdas 1. Lebensjahr vollendet. Dem Grunde nach steht dem Antragsteller/der Antragstellerin daher ein Anspruch auf Zusage eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung/in Tagespflege zu.

Der/die Antragsteller/in hat mit seinem/ihrem Antrag gegenüber dem Antragsgegner auch den Nachweis erbracht, dass ein von der Regelbetreuung (Halbtagsplatz) abweichender Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern besteht.

Die sorgeberechtigten Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin haben darüber hinaus Anträge auf Aufnahme in mehrere Kindertageseinrichtungen gestellt/haben sich um den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit verschiedenen Tagespflegepersonen vergeblich bemüht und damit ihrem Wunsch- und Wahlrecht Ausdruck verliehen.

Sowohl die Antragstellung beim Antragsgegner als auch in den konkreten Betreuungseinrichtungen/bei den verschiedenen Tagespflegepersonen erfolgte auch rechtzeitig.

2. Zum Anordnungsgrund

Es ist auch Eilbedürftigkeit gegeben. Ohne die Zusage eines Betreuungsplatzes besteht die glaubhaftgemachte Gefahr, dass die Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin nicht in der Lage sein werden, (wieder)berufstätig zu sein.

Auch für den/die Antragsteller/in besteht bei nicht zeitnaher Erfüllung des Anspruchs auf frühkindliche Förderung die Gefahr einer Verschlechterung der kindgerechten Entwicklung bedenkt man die teils lange Verfahrensdauer eines Hauptsachverfahrens. Die einstweilige Regelung stellt damit auch keine unzulässige Vorwegnahme sondern vielmehr eine Gewährung effektiven Rechtsschutzes dar.

Hinweise zum Verfahrensablauf:

- *Den Eltern steht grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Leistungen des Beklagten zu.*
- *Sollte der Antragsgegner während des Gerichtsverfahrens allerdings hinreichend konkret darlegen, dass in den begehrten Einrichtungen/bei den Tagespflegepersonen keine Kapazitäten mehr verfügbar sind (auch nicht über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen), können die Eltern auch an andere Einrichtungen verwiesen werden.*

- *Diese alternativen Betreuungsmöglichkeiten müssen ausgehend von dem Anspruch auf frühkindliche Förderung geeignet und zumutbar sei. Bei der Geeignetheit stellt sich die Frage nach der personellen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung aber auch dem Konzept. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit werden Frage der Fahrtzeiten für das Kind aber auch der Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Die Grenze des Verweisens auf alternative Betreuungsformen besteht im Kindeswohl.*

Hinweis:

- *Soweit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt wurde, empfiehlt es sich auch, die folgenden Ausführungen in die Antragschrift mit aufzunehmen:*

III. Zur Frage der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Wie sich aus der beigefügten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt, ist der/die Antragsteller/in nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens allein zu tragen. Aus den Ausführungen unter Ziffer I. und II. ergibt sich des Weiteren, dass für das Verfahren Erfolgsaussichten bestehen. Die Antragstellung war auch nicht mutwillig.

Abschließend wird ausdrücklich um einen gerichtlichen Hinweis gebeten, sollte das Gericht die Auffassung vertreten, weiterer Tatsachenvortrag oder aber Beweisangebote seien erforderlich.

Gegen die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter bestehen auf Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin keine Bedenken.

Für den/die Antragsteller/rin

Unterschrift der (sorgeberechtigten) Eltern im Namen des Kindes

**Muster einer Kostennote für ein gerichtliches Hauptsacheverfahren
gem. dem seit dem 01.07.2004 gültigen
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**

3100 Verfahrensgebühr	5.000,00 €	1.3	393,90 €
3104 Terminsgebühr	5.000,00 €	1.2	363,60 €
1003 Einigungsgebühr bei anhängigem gerichtlichen Verfahren	5.000,00 €	1	303,00 €
7002 Post- und Telekommunikationspauschale	1.060,50 €		20,00 €
7005 Tage- und Abwesenheitsgeld bis vier Stunden			25,00 €
Nettobetrag			1.105,50 €
Umsatzsteuer		19 %	210,05 €
Bruttobetrag			1.315,55 €

**Muster einer Kostennote für ein gerichtliches Eilverfahren
gem. dem seit dem 01.07.2004 gültigen
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**

3100 Verfahrensgebühr	2.500,00 €	1.3	261,30 €
3104 Terminsgebühr	2.500,00 €	1.2	241,20 €
1003 Einigungs-/Erledigungsgebühr bei anhängigem gerichtlichen Verfahren	2.500,00 €	1	201,00 €
7002 Post- und Telekommunikationspauschale	703,50 €		20,00 €
7005 Tage- und Abwesenheitsgeld bis vier Stunden			25,00 €
Nettobetrag			748,50 €
Umsatzsteuer		19 %	142,22 €
Bruttobetrag			890,72 €

Anwältinnen in Flintbek
Maren Dreier & Ute Kortschakowski-Liefland
Müllershörn 2a, 24220 Flintbek
Fon: 04347/ 80 92 6-0 Fax: 04347/ 80 92 6-10
E-Mail: info@a-i-f.de
Internet: www.a-i-f.de

